

Sachen / nicht allezeit wie oben vermeldet / bey dem Schmelzen seyn möchte / so mag er ein andern verständigen / doch nicht auf der Gewercken Geld darzu schicken / seine Stadt zu verwesen.

## Der 90. Artikel.

Vom Abtreiben / und wie sich der Schichtmeister / wann er das Zeichen erlanget / verhalten soll.

**S**o der Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher das Zeichen / wie anfänglich des sechszehenden Artikels vermeldet / erlanget / soll er selber das Werk zuwägen / und bey dem Abtreiben gegenwärtig seyn / und niemand anders dann die Geschwornen Abtreiber / die sonderliche Pflicht derhalben zuvorn geleistet haben / und dessen vorständig / abtreiben lassen / doch ehe er abtreiben lässet / ein Verzeichnis vom Zehendner nehmen / daß ihm zu treiben erlaubet sey.

Die Abtreiber sollen vom Abtreiben nicht mehr dann ihres geordneten Lohns gewarten / über einem Abtreiben der Gewercken Geld nicht über zwey Groschen vertrincken / und soll von grossen und kleinen Blicken / nach Erläntnis des Bergmeisters und Hüttenreuters / gebühlicher Lohn gegeben werden.

Und nach dem Abtreiben sollen die Schichtmeister den Blick in der Hütten wägen lassen / was der Blick hält / von Hütten-Schreibern Verzeichnis nehmen / und alsdann den Blick sampt dem Verzeichnis von ihnen nehmen / auf welchen Tag und wie viel sie geantwortet / und ferner den Blick brennen lassen / wie im sechszehenden Artikel weiter erkläret.

## Der 91. Artikel.

Daß niemand vom Schmelzen soll abgetrieben werden.

**W**elchem Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütten / mit einem oder mehr Defen zu schmelzen gestattet wird / der oder dieselben sollen nicht abgedrungen werden / sie haben dann ihr Erzt und Schlacken gar aufgeschmelzt.